

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten DFV-HundehaftpflichtSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Der DFV-Hundehaftpflichtschutz ist eine Haftpflichtversicherung, mit der Sie Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Hundehalter absichern.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht, wenn Sie aufgrund eines Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die Schäden müssen auf die im Versicherungsschein bezeichneten Hunde zurückzuführen sein.
- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- ✓ Mitversichert ist die Haftpflicht
 - ✓ im Haushalt lebender Partner;
 - ✓ im Haushalt des Versicherungsnehmers lebender Kinder;
 - ✓ im Haushalt lebender Verwandter;
 - ✓ im Haushalt eingegliedelter Personen sowie
 - ✓ eines nicht gewerbsmäßigen Hundehüters.
- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - ✓ von Ihnen gehaltene Welpen eines versicherten Muttertieres;
 - ✓ die private Teilnahme an Veranstaltungen wie Hundeschauen oder Unterricht in der Hundeschule, auch Schäden an Figuranten;
 - ✓ die private Nutzung der Hunde zu therapeutischen Zwecken;
 - ✓ Schäden durch den gewollten oder ungewollten Deckakt;
 - ✓ Schäden durch tierische Ausscheidungen;
 - ✓ Schäden durch das Führen der Hunde ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe entgegen gesetzlicher oder behördlicher Vorschrift;
 - ✓ den Einsatz der Hunde als Zugtiere von Schlitten oder Wagen (z. B. Dogcart);
 - ✓ den Gebrauch von eigenen und fremden Hundetransportanhängern und -boxen.
- ✓ Mitversichert ist der Forderungsausfall, wenn Ihnen ein Dritter mit einem Hund einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zufügt.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung nicht unbegrenzt Versicherungsschutz bieten. Daher besteht für bestimmte Risiken kein Versicherungsschutz. Dazu gehören:
 - ✗ Sogenannte Listenhunde.
 - ✗ Jagdgebrauchshunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
 - ✗ Schäden, die Sie vorsätzlich, in Ausübung einer Straftat oder durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen verursacht haben.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Unsere Entschädigungsleistungen sind je Versicherungsfall, je geschädigter Person und innerhalb von zwölf Monaten auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, soweit nicht für einzelne Risiken gesonderte Höchstbeträge gelten.
- ! Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen sind vorrangig vor den Entschädigungsleistungen aus diesem Vertrag in Anspruch zu nehmen.
- ! Sofern Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart haben, wird dieser von unserer Entschädigungsleistung abgezogen.



Wo bin ich versichert?



Wir bieten weltweit Versicherungsschutz bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt.



Welche Pflichten habe ich?

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

- Sie haben uns besonders gefährdende Umstände zu melden und auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es zulassen, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung einzuholen und zu befolgen.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns hierzu bedarf es nicht.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge sind monatlich fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z. B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Nehmen Sie allerdings innerhalb der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal zwölf Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

Kundeninformationsblatt

in der Fassung vom 01.12.2021

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

mit diesem Kundeninformationsblatt erhalten Sie allgemeine Informationen über die Deutsche Familienversicherung und Ihren Versicherungsvertrag. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig.

1. Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der DFV Deutsche Familienversicherung AG, Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main.

Unseren Kundenservice erreichen Sie Montag bis Freitag von 8:30 bis 19:00 Uhr.

**Rufnummer 069 95 86 969
Telefax 069 95 86 958
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de**

Vertreten wird das Unternehmen durch den Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Dr. Karsten Paetzmann, Stephan Schinnenburg, Marcus Wollny. Aufsichtsratsvorsitzender ist Dr. Hans-Werner Rhein.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012.

2. Welche Hauptgeschäftstätigkeit haben wir?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb und die Verwaltung von Versicherungsverträgen für den privaten Bereich. Wir bieten vornehmlich Krankenzusatzversicherungen einschließlich der Pflegezusatzversicherungen als Ergänzung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an sowie private Schaden- und Unfallversicherungen.

3. Welche Versicherungsbedingungen finden Anwendung und welche sind die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung?

Dem Versicherungsvertrag liegen die bei Vertragsschluss vereinbarten und im Versicherungsschein

genannten Versicherungsbedingungen der Deutschen Familienversicherung zugrunde.

Verlegen Sie unter Aufrechterhaltung der Versicherungsfähigkeit Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland, haben Sie uns unverzüglich nach Kenntnis der Wohnortverlegung eine verbindliche Zustelladresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

Die Versicherungsleistungen sind in den Versicherungsbedingungen inklusive Anhang näher beschrieben.

4. Wie hoch ist der Beitrag Ihrer Versicherung?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig von dem gewählten Versicherungsschutz. Den zu zahlenden Beitrag können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

5. Welche zusätzlichen Kosten fallen an?

Neben dem Beitrag fallen regelmäßig keine zusätzlichen Kosten für Sie an.

6. Wie können Sie Ihre Versicherungsbeiträge zahlen?

Sie können Ihre Beiträge, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, monatlich zahlen.

Sie können auch bequem am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder einen von uns angebotenen elektronischen Bezahlendienst (PayPal, amazon pay) nutzen.

Der Beitrag gilt als bezahlt, wenn die entsprechenden Beträge auf unserem Konto eingegangen sind oder bei einem SEPA-Lastschriftmandat oder elektronischem Bezahlendienst von dem Konto abgebucht werden konnten und der Abbuchung nicht widersprochen wird.

7. Welche Gültigkeitsdauer haben die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen?

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind unbefristet gültig, solange sie nicht durch neue Informationen wirksam ersetzt wurden. An konkrete, individualisierte Angebote zum Abschluss eines Versicherungsvertrages halten wir uns sechs Wochen gebunden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

8. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und uns kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag oder Sie unser Angebot annehmen. Je nach Vereinbarung nehmen Sie unser Angebot durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung des Erstbeitrages oder durch Rücksendung vertragsrelevanter Unterlagen an.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn nur, wenn auch die Zahlung des fälligen Erstbeitrages erfolgt ist.

9. Wann und wie können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Wir gewähren Ihnen eine Widerrufsfrist von zwei Monaten, obwohl der Gesetzgeber für diesen Fall lediglich eine Frist von 14 Tagen vorsieht. Mit Verlängerung dieser Widerrufsfrist haben wir für Sie eine besonders kundenfreundliche Regelung geschaffen, damit Sie in Ruhe Ihre Vertragserklärung überdenken können.

Anfang der Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DFV Deutsche Familienversicherung AG
Reuterweg 47
60323 Frankfurt am Main

Telefax 069 95 86 958
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/30 des im Versicherungsschein vereinbarten Monatsbeitrages für jeden Tag des Bestehens des Versicherungsschutzes vom Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen

oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechtes sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages; b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Welche Laufzeit gilt für Ihren Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie sind bei uns damit an keine feste Vertragslaufzeit gebunden. Mit dieser kundenfreundlichen Regelung bieten wir Ihnen die Flexibilität, Ihren Versicherungsschutz jederzeit an Ihre geänderten Lebensumstände anzupassen.

11. Wann und wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene

Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich. Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir Ihnen selbstverständlich zurück.

Nehmen Sie allerdings innerhalb der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal 12 Monaten, längstens bis zum Ablauf des 30. Monats nach Versicherungsbeginn, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

12. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Versicherungsvertrag und die Vertragsunterlagen einschließlich aller Informationen sowie der Kommunikation findet ausschließlich die deutsche Sprache Anwendung.

13. An wen kann ich mich bei Beschwerden oder Beanstandungen wenden?

Kundenzufriedenheit ist uns wichtig, dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zu einer Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich gerne an den Vorstand der Deutschen Familienversicherung oder an folgende Stelle wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon 0800 3696000
(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Telefax 0800 3699000
(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

www.versicherungsombudsmann.de
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt Ihnen trotz einer Beschwerde bei dem Versicherungsombudsmann erhalten.

14. Welche Aufsichtsbehörde ist für uns zuständig?

Alle privaten Versicherungsunternehmen, die im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Privatversicherung betreiben und ihren Sitz in Deutschland haben, stehen unter staatlicher

Aufsicht. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon 0228 41 08 0
Telefax 0228 41 08 1550
Internet www.bafin.de
E-Mail poststelle@bafin.de

Bei Beschwerden steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Versicherungsbedingungen

für die private Hundehalterhaftpflichtversicherung DFV-HundehaftpflichtSchutz

in der Fassung vom 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes und Versicherungsfall
2. Unsere Leistungen
3. Versicherungssumme und Begrenzung der Leistung
4. Regelungen für einzelne Risiken
5. Selbstbehalt
6. Geltungsbereich
7. Abtretungsverbot
8. Subsidiärer Schutz
9. Versicherte Personen
10. Ansprüche versicherter Personen untereinander
11. Kautions in Europa
12. Vorsorgeversicherung
13. Forderungsausfall und Gewaltopferschutz
14. Fälligkeit des Erstbeitrags, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags
15. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
16. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
17. Laufzeit des Versicherungsvertrags
18. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrags
19. Willenserklärungen und Anzeigen
20. Gerichtsstand
21. Anzuwendendes Recht
22. Garantierklärung
23. Embargobestimmung

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Bedingungen und deren Anhang konkretisieren zusammen mit dem Versicherungsschein den Inhalt Ihres Vertrags und bilden die Grundlage für Ihren Versicherungsschutz.

Um diese Bedingungen sprachlich verständlicher abzufassen, sprechen wir Sie direkt an. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist die Person gemeint, die den Vertrag abgeschlossen hat. Mit „wir“ oder „uns“ ist die Deutsche Familienversicherung gemeint.

1. **Art und Umfang des Versicherungsschutzes und Versicherungsfall**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde sowie die gesetzliche Haftpflicht eines nicht gewerbsmäßigen Hundehüters für diese Hunde.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung der Welpen des über diesen Vertrag versicherten Muttertieres. Voraussetzung dafür ist, dass die Welpen in Ihrem Besitz sind. Die Welpen sind bis zum Alter von zwölf Monaten mitversichert. Ab ihrem ersten Geburtstag sind die Welpen mit dem dafür vorgesehenen Beitrag selbst zu versichern.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter

- von Jagdgebrauchshunden, für die Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht;
- folgender Hunderassen (Listenhunde) sowie Kreuzungen dieser Hunde untereinander oder mit anderen Hunden: Alano, American Bulldog, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Pitbull bzw. Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die Sie

- vorsätzlich;
- in Ausübung einer Straftat oder

- durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen verursacht haben.

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person (versicherte Personen) aufgrund eines Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Das Schadenereignis muss während der Dauer des Vertrags eingetreten sein. Schadenereignis ist das Ereignis, durch das die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Mehrere Versicherungsfälle können als ein Versicherungsfall, ein sog. Serienschaden, gelten. Dazu müssen alle Fälle während der Dauer des Vertrags eingetreten sein. Zudem müssen alle Fälle dieselbe Ursache haben oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen. Der Serienschaden gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten.

2. **Unsere Leistungen**

Der Versicherungsschutz umfasst:

- die haftungsrechtliche Prüfung der geltend gemachten Schadenersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach;
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn sie kraft Gesetzes, durch ein rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt sind und wir hierdurch gebunden sind. Wir sind an ein Anerkenntnis oder einen Vergleich gebunden, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis und Vergleich bestanden hätte. Die Freistellung von Ansprüchen erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach bindender Feststellung der Schadenersatzpflicht.

Wir sind bevollmächtigt, Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben. Dies gilt für Erklärungen

- zur Abwicklung des Schadens und
- zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zum Rechtsstreit über einen Schadenersatzanspruch, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Dies gilt, wenn Schadenersatz von Ihnen gefordert wird. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Wir tragen bei einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen versicherten Schadenersatzanspruch zur Folge haben kann, die Kosten für einen von uns gewünschten oder genehmigten Verteidiger. Die Kosten tragen wir in Höhe der Gebührenordnung. Höhere Kosten tragen wir, wenn dies mit uns besonders vereinbart wurde.

Erlangen Sie das Recht zu fordern, dass eine zu zahlende Rente aufgehoben oder gemindert wird, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

Ein Haftpflichtanspruch kann auf unser Verlangen durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich erledigt werden. Scheitert die Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Die Zahlung unserer Leistungen erfolgt in Euro.

Liegt der Zahlungsort in einem Staat außerhalb der Europäischen Währungsunion, gilt Folgendes. Unsere Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Versicherungssumme und Begrenzung der Leistung

Die vereinbarte Versicherungssumme und die Begrenzung der Leistung ergeben sich aus dem Anhang zu diesen Bedingungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Unsere Entschädigungsleistung ist für jeden Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme und je geschädigter Person auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

4. Regelungen für einzelne Risiken

4.1 Schlittenfahrten

Versichert sind Schäden aus dem Einsatz der versicherten Hunde als Zugtiere von Schlitten oder Wagen (z. B. Dogcart). Der Einsatz darf nicht gegen Gebühr, sondern nur zu privaten Zwecken erfolgen. Dies schließt die Beförderung von Gästen mit ein. Nicht versichert sind Schäden an den gezogenen eigenen Schlitten oder Wagen.

4.2 Teilnahme an Veranstaltungen

Versichert sind Schäden aus der privaten Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

- Schauvorführungen;
- Rennen mit und ohne Schlitten oder Wagen;
- Turniere (z. B. Agility) inklusive des Trainings hierzu;
- Teilnahme in einer Hundeschule sowie
- Schäden an Scheinverbrechern, sogenannten Figuranten.

4.3 Deckschäden

Versichert sind Schäden durch gewollte oder nicht gewollte Deckakte.

4.4 Mietsachschäden

Versichert sind Schäden an Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden. Diese müssen zu privaten Zwecken gemietet oder gepachtet sein. Dies schließt auch Ferienwohnungen mit ein. Mitversichert sind Mietsachschäden an den jeweils zugehörigen Balkonen oder Terrassen. Versichert sind auch Schäden an Sachen, die mit der Mietsache fest verbunden sind (z. B. Zäune).

Darüber hinaus sind Schäden an beweglichen Sachen und Pkw, die keine Leasingfahrzeuge sind, versichert. Diese müssen ebenfalls zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen worden sein.

Nicht versichert im Rahmen der Mietsachschäden sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung;
- Verschleiß;

- Schimmel;
- übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;
- Schäden an Elektro- und Gasgeräten sowie
- Glasschäden, gegen die Sie sich einzeln versichern können.

4.5 Therapeutische Zwecke

Versichert sind Schäden aus der privaten Nutzung der versicherten Hunde zu therapeutischen Zwecken.

4.6 Führen ohne Leine oder Maulkorb

Versichert sind Schäden beim Führen der Hunde ohne Leine und ohne Maulkorb/-schlaufe. Nicht versichert sind Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden, wenn von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften abgewichen wurde.

4.7 Tierische Ausscheidungen

Versichert sind Schäden, die durch Ausscheidungen der versicherten Hunde entstanden sind.

4.8 Hundetransportanhänger und -boxen

Versichert sind Schäden aus dem Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden Hundetransportanhängern und -boxen, die nicht versicherungspflichtig sind und nur zu privaten Zwecken genutzt werden.

4.9 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von

- Temperaturen;
- Gasen;
- Dämpfen oder Feuchtigkeit

und von Niederschlägen wie

- Rauch;
- Ruß;
- Staub und dergleichen.

5. Selbstbehalt

Wir ziehen bei jedem Versicherungsfall einen vereinbarten Selbstbehalt von der Entschädigungsleistung ab.

6. Geltungsbereich

Unabhängig davon bleiben wir zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet. Dies gilt auch, wenn diese die Höhe des Selbstbetrags nicht überschreiten.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland besteht der Versicherungsschutz

- in Europa für die gesamte Dauer des Aufenthalts und
- außerhalb Europas für fünf Jahre.

Unter Europa verstehen wir

- die Staaten der Europäischen Union (EU);
- die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
- die Schweiz und
- Israel.

7. Abtretungsverbot

Einen Freistellungsanspruch dürfen Sie, bevor er endgültig festgestellt ist, ohne unsere Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Ein Abtreten an den geschädigten Dritten steht Ihnen frei.

8. Subsidiärer Schutz

Falls im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Verträgen verlangt werden kann, geht deren Pflicht zu leisten vor.

9. Versicherte Personen

Außer Ihnen sind weitere Personen mitversichert. Welche Personen versichert sind, ergibt sich aus dem Anhang zu diesen Bedingungen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen aber nur Sie ausüben.

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Sind Voraussetzungen für Ausschlüsse oder für den Verlust des Versicherungsschutzes erfüllt, spielt es keine Rolle, ob Sie oder eine mitversicherte Person diese erfüllt haben. Der Versicherungsschutz entfällt dann für alle versicherten Personen.

Scheidet eine Person aus der Versicherung aus, besteht für sie längstens für zwölf Monate nach Ausscheiden Versicherungsschutz.

10. Ansprüche versicherter Personen untereinander

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche versicherter Personen untereinander wegen folgender Schäden:

- Versichert sind Personenschäden. Übergangsfähige Regressansprüche Dritter wegen Personenschäden sind hierbei versichert. Wir verzichten gegenüber versicherten Personen auf unseren eigenen Regressanspruch.
- Versichert sind Sachschäden. Die Ansprüche müssen gerichtlich geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat ein rechtskräftiges Urteil vorzuliegen. Ausgeschlossen bleiben aufgewendete Kosten für die Feststellung und Abwehr der Ansprüche.
- Versichert sind Ansprüche aus Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden. Die Schäden haben in diesem Vertrag versicherte, vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederte Personen erlitten. Diese machen Ansprüche gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden versicherten Personen geltend. Den Nachweis über die Mitversicherung haben Sie zu führen.

11. Kautions in Europa

Wir stellen den notwendigen Betrag bereit, den Sie als Kautions zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen haben. Die Kautions hat auf behördlicher Anordnung zu beruhen. Ein in diesem Vertrag versicherter Haftpflichtanspruch eines Dritten hat der Grund für die Kautionsstellung zu sein.

Wir stellen die Kautions bis zum vereinbarten Höchstbetrag (siehe Anhang) als zinsloses Darlehen zur Verfügung. Die Kautions wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, haben Sie den Differenzbetrag zurückzahlen. Gleiches gilt, wenn die Kautions

- als Strafe;
- als Geldbuße;
- für die Durchsetzung unversicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder
- verfällt.

12. Vorsorgeversicherung

Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Vertrags neu entstehen, ist sofort mitversichert. Dies ist der Fall, wenn weitere Hunde in den Vertrag aufgenommen werden sollen.

Jedes neue Risiko ist uns zu melden. Die Meldung über das neue Risiko muss uns innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehen vorliegen. Die Änderung des Versicherungsschutzes gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem das neue Risiko entstanden ist.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen Mehrbeitrag zu erheben. Der Mehrbeitrag ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

Wenn Sie der Änderung des Vertrags widersprechen, entfällt die Vorsorgeversicherung rückwirkend.

13. Forderungsausfall und Gewaltopferschutz

Fügt Ihnen ein Dritter (Schadenverursacher) mit einem Hund einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden (Vermögensfolgeschaden) zu, ist dies unter den folgenden Voraussetzungen versichert.

Den Schaden müssen Sie in Europa erleiden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie über die Schadenersatzansprüche gegen den Schadenverursacher

- ein rechtskräftiges Urteil oder
- einen vollstreckbaren Vergleich

vor einem ordentlichen Gericht in Europa erwirkt haben. Dem ist ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar in Europa gleichzusetzen.

- Anerkenntnisurteile;
- Versäumnisurteile;
- gerichtliche Vergleiche;
- vergleichbare Titel sowie
- notarielle Schuldanerkenntnisse

binden uns nur, wenn der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Weitere Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass eine Zwangsvollstreckung aus dem Titel gegen den Schadenverursacher wegen

Zahlungsunfähigkeit erfolglos geblieben ist. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung der titulierten Forderungen geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
- gegen den Schadenverursacher ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

Letzte Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie uns die Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Versicherungsleistungen abtreten und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Titels aushändigen. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

Wir gewähren Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem der Schadenverursacher Versicherungsschutz als Versicherungsnehmer nach dieser Versicherung hätte. Dies gilt auch dann, wenn der Schadenverursacher mit Vorsatz gehandelt hat. Dem Schadenverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gegen den Schadenverursacher wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern;
- Immobilien außerhalb Deutschlands;
- Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

Wir leisten keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, wenn sie darauf beruhen, dass berechnete Einwände oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht pünktlich vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche, für die ein anderer Versicherer, z. B. Ihre Schadenversicherung, zu leisten hat, und
- Ansprüche, für die ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe zu leisten hat. Dies gilt

auch für Rückgriffs-, Beteiligungs- oder ähnliche Ansprüche von Dritten.

14. Fälligkeit des Erstbeitrags, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

14.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag wird fällig, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. Sie müssen aber nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn Ihren Beitrag zahlen.

14.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Es besteht kein Versicherungsschutz, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben. Sie haben aber Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn Sie uns für den Einzug ermächtigt haben. Gleiches gilt, wenn der Beitrag bei Fälligkeit per Lastschrift eingezogen werden konnte und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

14.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch eine Nachricht in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Alternativ genügt auch ein auffälliger Hinweis darauf im Versicherungsschein. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange Sie den fälligen ersten Beitrag nicht gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht es uns frei, eine angemessene Geschäftsgebühr zu verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns beweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

15. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

15.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils monatlich nach dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

15.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht pünktlich, erhalten Sie eine qualifizierte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Es steht uns frei, die im Zuge der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Haben Sie die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Vertrag außerordentlich gekündigt, gilt Folgendes. Der Vertrag besteht weiter, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten zahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

16. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nur, wenn das Beseitigen unter Abwägen der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden

geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

16.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns über den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm erfahren haben, unverzüglich zu informieren. Dies kann auch mündlich oder telefonisch geschehen.
- Wenn es Ihnen zumutbar ist, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung oder -minderung einzuholen und zu befolgen. Dies kann auch mündlich oder telefonisch geschehen.
- Falls möglich, haben Sie uns unverzüglich Auskunft zu geben. Die Auskunft muss zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sein. Die Auskunft hat in Textform zu erfolgen. Sie haben jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu erlauben.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zumutbar ist.
- Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches Verfahren eingeleitet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch bei Einleitung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens. Wenn gegen Sie ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, ist uns dies ebenfalls anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst notwendigen Rechtsbehelfe einlegen. Das gilt auch für eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz. Einer Weisung von uns bedarf es dafür nicht.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht erteilen. Sie müssen dem Rechtsanwalt auch alle nötigen Auskünfte geben und alle geforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

16.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich oder

grob fahrlässig, hat dies Folgen. Es steht uns dann frei, den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos zu kündigen. Die Frist beginnt, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns beweisen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit steht es uns frei, die Leistung zu kürzen. Die Kürzung der Leistung hat der Schwere des Verschuldens zu entsprechen.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Dies setzt voraus, dass wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Der Hinweis muss durch gesonderte Mitteilung in Textform erfolgt sein.

17. Laufzeit des Versicherungsvertrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

18. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Sie haben das Recht, Ihren Vertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den Sie angegeben haben, frühestens aber mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns.

Nehmen Sie oder eine versicherte Person innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch gilt Folgendes. Für Sie ist dann die Möglichkeit, täglich zu kündigen, ausgeschlossen. Dies gilt für die Dauer von zwölf Monaten (Sperrzeit).

Die Sperrzeit beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Leistungsanspruch geltend gemacht wurde. Sie endet nach Ablauf von zwölf Monaten, spätestens mit Ablauf des 30. Monats nach Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Sperrzeit steht es Ihnen wieder frei, den Vertrag täglich zu kündigen. Trotz Sperrzeit steht es uns frei, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Die Frist beträgt einen Monat zum Ende der Versicherungsperiode.

Wir können den Vertrag nach einem Versicherungsfall kündigen. Dies können wir nur innerhalb eines Monats nach Ende der Verhandlungen über die Entschädigung tun. Dann wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Nach Ihrem Tod endet der Vertrag für alle versicherten Personen spätestens nach zwölf Monaten. Dies gilt, wenn keine volljährige Person den Vertrag weiterführt.

Mit dem Ende des Vertrags endet der Versicherungsschutz.

19. Willenserklärungen und Anzeigen

Eine Willenserklärung oder Anzeige bedarf mindestens der Textform (z. B. per E-Mail), soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist. Es steht Ihnen frei, diese auch schriftlich (z. B. per Brief) abzugeben.

20. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht Ihres Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz.

Auch in folgenden Fällen ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig:

- Sie verlegen nach Abschluss des Vertrags Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb Europas.
- Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sind, wenn die Klage erhoben wird, nicht bekannt.

21. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Sie Leistungen im Ausland erhalten.

22. Garantiererklärung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) als Interessenvertretung der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt regelmäßig neue Musterbedingungen heraus, die branchenweit als Mindeststandard angesehen werden.

Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen hinsichtlich des Umfangs des

Versicherungsschutzes ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den Musterbedingungen des GDV (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Hundehalterhaftpflichtversicherung; AVB Private HundehalterHV; Stand: Mai 2020) abweichen.

23. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Anhang

zu den Versicherungsbedingungen

für die private Hundehalterhaftpflichtversicherung DFV-HundehaftpflichtSchutz

in der Fassung vom 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes
2. Versicherungsbeiträge

1. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

Im Versicherungsfall erbringen wir nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen für die private Hundehalterhaftpflichtversicherung DFV-HundehaftpflichtSchutz folgende Leistungen:

Versicherungsleistungen	DFV-HundehaftpflichtSchutz
Vereinbarte Versicherungssumme (VS) und Begrenzung der Leistung	20.000.000 € je Versicherungsfall höchstens 40.000.000 € innerhalb von 12 Monaten und höchstens 15.000.000 € je geschädigter Person
Selbstbehalt	je nach Vereinbarung keiner oder 300 € je Versicherungsfall
Versicherte Personen	
• Versicherungsnehmer (VN)	✓
• *Partner des VN	✓
• **Kinder des VN oder seines Partners bis zur Erstaufnahme einer ***beruflichen Tätigkeit, jedoch maximal bis Alter 35 Jahre, behinderte und pflegebedürftige Kinder auch darüber hinaus, wenn sie im Haushalt des VN leben	✓
• Die im Haushalt des VN lebenden und gemeldeten sonstigen Verwandten des VN oder seines Partners	✓
• Im Haushalt des VN vorübergehend (bis zu zwölf Monate) eingegliederte Personen	✓
• Nicht gewerbsmäßiger Hundehüter der versicherten Hunde in dieser Eigenschaft	✓
Höchstbetrag für	
• Kautions in Europa	1.000.000 €
DFV-Garantien	✓

Definitionen:

- *Partner: Ehepartner bzw. Partner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner, soweit diese im Haushalt des VN leben und dort gemeldet sind.
- **Kinder: Leibliche Kinder sowie Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des VN oder seines Partners.
- ***Berufliche Tätigkeit versicherter Kinder: Jede auf Dauer angelegte, der Einkommenserzielung dienende Betätigung. Ausbildungen zur beruflichen Qualifikation stellen keine berufliche Tätigkeit dar.

2. Versicherungsbeiträge





Für die private Hundehalterhaftpflichtversicherung DFV-HundehaftpflichtSchutz gilt:

DFV-HundehaftpflichtSchutz
Die genaue Höhe der Monatsbeiträge ist abhängig von <ul style="list-style-type: none"> • der Höhe des vereinbarten Selbstbehalts • der Anzahl der versicherten Hunde

DFV-Garantien

Wir geben Ihnen mehr als nur ein Versprechen

Mit Abschluss der Haftpflichtversicherung DFV-HundehaftpflichtSchutz bietet die Deutsche Familienversicherung folgende Garantien:

<p>DFV-ZufriedenheitsGarantie – mehr Sicherheit und Flexibilität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerte Widerrufsfrist: Zwei Monate statt der gesetzlich vorgeschriebenen 14 Tage • Tägliches Kündigungsrecht bei Leistungsfreiheit* 	
<p>DFV-FürsorgeGarantie** – voller Versicherungsschutz trotz Beitragsbefreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit • Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit 	
<p>DFV-SchnellregulierungsGarantie – schnelle Auszahlung der Versicherungsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulierung Ihrer Leistungsansprüche innerhalb von 48 Stunden nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen 	
<p>DFV-OnlineGarantie – Versicherungsangelegenheiten überall und jederzeit online erledigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir bieten Ihnen einen umfangreichen digitalen Service – egal, ob Beratung, Vertragsabschluss oder Dokumentenverwaltung – einfach, schnell und sicher 	

* Nehmen Sie oder eine versicherte Person innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, ist für Sie die tägliche Kündigungsmöglichkeit für die Dauer von zwölf Monaten, maximal bis zum Ablauf des 30. Monats nach Versicherungsbeginn, ausgeschlossen (Sperrzeit).

** Es gelten die Bedingungen der DFV-FürsorgeGarantie auf den folgenden Seiten.

Der Anspruch auf Leistungen aus den DFV-Garantien erlischt mit Beendigung der zugrunde liegenden Haftpflichtversicherung DFV-HundehaftpflichtSchutz.

DFV-FürsorgeGarantie

in der Fassung vom 01.12.2012

1. Wann werden Sie von der Bezahlung der Versicherungsbeiträge befreit?

Soweit für eine bei uns abgeschlossene Versicherung zugesagt, befreien wir Sie auf Antrag und nach Maßgabe dieser Garantie von Ihrer Verpflichtung, die Beiträge für die betroffene Versicherung zu entrichten, wenn Sie während der Laufzeit des Vertrages arbeitslos oder, soweit sich unsere Garantiezusage auch darauf erstreckt, arbeitsunfähig werden. Die Beitragsbefreiung ist kostenlos und bezieht sich nur auf künftig fällig werdende Beiträge der betroffenen Versicherung, nicht jedoch auf bereits gezahlte Beiträge. Der Versicherungsschutz der betroffenen Versicherung bleibt während der Dauer der Beitragsbefreiung aufrechterhalten.

2. Wann liegt Arbeitslosigkeit im Sinne dieser FürsorgeGarantie vor?

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, das mindestens sechs Monate andauert hat (kein Wehr- und Zivildienst, Ausbildungsverhältnis, Erziehungsurlaub und keine Selbstständigkeit) heraus unverschuldet arbeitslos werden und nicht mehr gegen Entgelt tätig sind. Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Bestimmungen, selbst wenn sie einem Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit nicht entgegenstehen. Die Arbeitslosigkeit endet mit Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur ein geringfügiges Entgelt erzielt wird.

3. Wann liegt Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser FürsorgeGarantie vor?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit Ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben können, sie auch

nicht ausüben und auch keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

4. Was haben Sie bei Beantragung der Beitragsbefreiung zu beachten?

Mit Antragstellung haben Sie den Garantiefall darzulegen. Ihre Arbeitslosigkeit und den Bezug von Arbeitslosengeld weisen Sie durch die Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers sowie des Arbeitsvertrages und des Kündigungsschreibens nach. Ihre Arbeitsunfähigkeit ist durch ein Attest eines in Deutschland zugelassenen und approbierten Arztes zu bestätigen.

Trotz Antragstellung bleiben Sie verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsbeiträge noch bis zum Zeitpunkt unserer Entscheidung über Ihren Antrag weiter zu entrichten.

5. Wann besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung?

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung ist generell ausgeschlossen,

- wenn die Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bereits bei Abschluss des betroffenen Versicherungsvertrages bestand oder innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt; in diesen Fällen ist die Beitragsbefreiung für die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen;
- während der ersten drei Monate einer Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit;
- wenn Sie bei Abschluss der betroffenen Versicherung bereits Kenntnis von dem drohenden Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit hatten und diese innerhalb von 12 Monaten seit Vertragsabschluss auch eingetreten ist;
- wenn für die betroffene Versicherung bei Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit kein Versicherungsschutz besteht, insbesondere

weil Sie Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt haben;

- wenn die Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse eingetreten ist.

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Arbeitslosigkeit ist ausgeschlossen, wenn

- Sie die Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses selbst veranlasst haben oder Ihnen fristlos gekündigt wurde;
- das Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten besteht oder bei einem Unternehmen, das von Ihrem Ehegatten oder von einem in direkter Linie mit Ihnen Verwandten alleine oder zusammen mit Ihnen beherrscht wird;
- Sie Leistungen aus einer Rentenversicherung oder einer Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder wenn Sie das Renteneintrittsalter erreicht haben.

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn

- diese durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch oder Alkoholismus verursacht wurde;
- diese Folge einer Schwangerschaft ist und für diese Zeit Ansprüche auf Lohnfortzahlung oder aus dem gesetzlichen Mutterschutz oder Elternzeit bestehen;
- diese durch psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, psychosomatische Störungen) verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt;
- diese durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt;
- diese durch einen Unfall bei der Benutzung von Luftfahrzeugen eingetreten ist;
- diese durch einen Unfall verursacht ist, der Ihnen dadurch zustößt, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen,

bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

6. **Wie lange dauert die Beitragsbefreiung und was passiert danach?**

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit besteht jeweils für die tatsächliche Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für insgesamt 12 Monate innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (Maximalzeitraum). Der Maximalzeitraum beginnt jeweils mit der erstmaligen Befreiung wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Nach Wegfall der Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit oder nach Ablauf des Maximalzeitraums sind die Beiträge für die betroffene Versicherung wieder regelmäßig von Ihnen zu zahlen.

DATENSCHUTZHINWEISE der Deutschen Familienversicherung

in der Fassung vom 19.05.2021

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

der Schutz Ihrer persönlichen Daten und die Wahrung Ihres Persönlichkeitsrechts sind uns wichtig. Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Familienversicherung und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die:

DFV Deutsche Familienversicherung AG
Reuterweg 47
60323 Frankfurt am Main

Rufnummer 069 95 86 969
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@deutsche-familienversicherung.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit Sie zuvor darin eingewilligt haben oder es die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlauben.

Bitte beachten Sie: Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wollen Sie eine Versicherung abschließen, benötigen wir Ihre Antragsdaten (u. a. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtstag/Alter, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und ggf. auch Angaben zum Gesundheitszustand) zur

Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, und Vertragsverwaltung. Angaben zu einem Schaden-/Leistungsfall benötigen wir, um prüfen zu können, ob der Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Schadenshergang, zur Schadensursache, Schadenshöhe und zum Schadensverlauf.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1a und b DSGVO. Soweit zusätzlich besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten) erforderlich sind, erfolgt dies nur mit Ihrer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a i. V. m. Art. 7 DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Werbung für eigene Versicherungsprodukte,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zudem zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1c DSGVO.

Sofern wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten zu wollen, werden wir Sie im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Einzelfall kann es, wie in Ziffer 3.1 bis 3.4 beschrieben, erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten (auch Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützten Daten) an andere Stellen zu übermitteln. Diese sind vertraglich oder kraft Gesetzes auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit verpflichtet.

3.1 Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, schalten wir Rückversicherungen ein, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Schadenfällen sowie der Rückversicherungsabrechnung, aber auch zur Beurteilung des Risikos oder eines Versicherungsfalles kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln. Grundsätzlich werden dabei möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch in Ausnahmefällen auch Gesundheitsangaben, verwendet.

3.2 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Wir übermitteln diese Daten an Ihren Vermittler, soweit er diese für Ihre Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt. Angaben zu Ihrer Gesundheit werden von uns an selbstständige Vermittler nur weitergegeben, wenn Sie gegenüber Ihrem Vermittler zuvor darin eingewilligt haben. Nur soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann Ihr Vermittler u. a. auch nach § 203 StGB geschützte Informationen darüber erhalten,

ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Versicherungsvertrag angenommen werden kann.

3.3 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Hierzu zählen auch Tochtergesellschaften innerhalb des DFV-Unternehmensverbundes (z. B. DFVS Deutsche Familienversicherung Servicegesellschaft mbH) oder andere Stellen (z. B. Rechtsschutz-Schadenabwicklungsunternehmen).

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur eine vorübergehende Geschäftsbeziehung besteht, können Sie in einer fortlaufend aktualisierten Version auf unserer Internetseite unter www.deutsche-familienversicherung.de/datenschutz entnehmen oder per E-Mail unter datenschutz@deutsche-familienversicherung.de anfordern.

3.4 Weitere Empfänger

Ihre personenbezogenen Daten können wir darüber hinaus an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Auskunfts- und Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und Aufsichtsbehörden, Schlichtungsstellen oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Schweigepflichtentbindungserklärung

Für die Beurteilung und Prüfung des Versicherungsfalles sowie unserer Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Auskünfte von schweigepflichtigen Stellen wie z. B. Ärzten, Krankenhäusern oder Krankenkassen benötigen oder medizinische Gutachter einschalten müssen.

Um Ihre Gesundheitsdaten von diesen Stellen zu erhalten oder dorthin weitergeben zu dürfen, benötigen wir Ihre vorherige Einwilligung und Schweigepflichtentbindungserklärung.

Wir werden Sie daher im Vorfeld rechtzeitig über die jeweilige Erhebung bzw. Weitergabe Ihrer Daten informieren und hierfür eine entsprechende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung von Ihnen einholen.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald, sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Solche Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GwG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Es kann auch vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

6. Betroffenenrechte

Sie erhalten jederzeit auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten.

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Löschung oder eingeschränkte Verarbeitung Ihrer Daten sowie die Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

8. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

9. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch das Hinweis- und Informationssystem HIS, der Informa HIS GmbH (Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de). Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache betreffen. Eine Meldung zur Person ist z. B. möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Versicherungsunternehmen fragen auch Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von anderen Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren oder weiteren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. Bestehen eines weiteren Versicherungsvertragsverhältnisses) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen benannten früheren oder weiteren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskunft

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

12. **Automatisierte Einzelfallentscheidung einschließlich Profiling**

Auf der Basis Ihrer Angaben zu den Gefahrumständen, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen) entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf folgenden von uns vorher festgelegten Kriterien:

- versicherungsvertragliche Vereinbarungen (Leistungsumfang und Leistungszeit des gewählten Tarifs)
- verbindliche Entgeltregelungen für Heilbehandlungen (z. B. GOZ/GOÄ/BEMA)
- gesetzliche Bestimmungen (z. B. VVG, BGB)
- Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10)

Für den Fall, dass Ihrem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, haben Sie das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir zudem teilweise automatisiert, um bestimmte persönliche Aspekte zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Bestandsauswertung anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren zu bewerten (Profiling).

13. **Newsletter**

Als Newsletter Software wird Sendinblue verwendet. Ihre Daten werden dabei an die Sendinblue GmbH übermittelt. Sendinblue ist es dabei untersagt, Ihre Daten zu verkaufen und für andere Zwecke, als für den Versand von Newslettern zu nutzen. Sendinblue ist ein deutscher, zertifizierter Anbieter, welcher nach den Anforderungen der

Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ausgewählt wurde.

Weitere Informationen finden Sie hier: de.sendinblue.com/informationen-newsletter-empfaenger/

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung der personenbezogenen Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen, etwa über den „Abmelden“-Link im Newsletter.

Die datenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegen stets technischen Erneuerungen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, sich über unsere Datenschutzmaßnahmen in regelmäßigen Abständen durch Einsichtnahme in unsere Datenschutzerklärung zu informieren.